

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 15 (1944)

Heft: 9

Artikel: Vom Zentralauskunftsbureau für Wohlfahrtsunternehmungen Zewo

Autor: Gossauer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden. Die Resultate sind bis jetzt glücklicherweise durchaus zufriedenstellend.

Zu betonen ist, daß der heutige gute, gegenüber der Vorkriegszeit wahrscheinlich sogar bessere Gesundheitszustand erreicht worden ist, obwohl unsere Ernährung den theoretischen Forderungen nicht ganz entspricht. Es fehlen dazu täglich ca. 15 gr Eiweiß, entsprechend etwa 80 gr Fleisch oder Eier, und ferner ca. 20 gr biologisch hochwertiges Fett, worunter ausschließlich Milchfette und unraffinierte Öle zu verstehen sind. Wenn trotzdem der Ernährungs-

zustand gut geblieben oder sogar besser geworden ist, so liegt die Ursache in der qualitativ vollständigeren und biologisch hochwertigeren Kriegsernährung, die die vorkrieglich generelle Insuffizienz an Mineralstoffen und Vitaminen beseitigt hat. Es ist zu hoffen, daß es gelingen möge, diese wertvollen Eigenschaften unserer Kriegsernährung auch in den Frieden hinüberzueretten, so daß der Gesundheitszustand unseres Volkes und die Entwicklung unserer Jugend gehoben werde.

(Paraitra en français dans le prochain numéro.)

Vom Zentralauskunftsbureau für Wohlfahrtsunternehmungen, Zewo'

Wer kennt sie nicht, die merkwürdige Marke, welche heute schon eine Reihe Anstalten, Heime und Vereine führen? In einem Kreis finden wir drei hochgestellte Balken, verbunden mit einem Querbalken. Dieses Zeichen bedeutet, daß die Anstalt, die es führen darf, eine Wohlfahrtsunternehmung ist, welche keinen Gewinn erzielt, sondern gemeinnützig wirkt. Es hält schwer, die Gemeinnützigkeit zu umschreiben, viele haben das versucht, wenigen ist es gelungen. Es wird in der deutschsprachigen Schweiz für die Förderung der Wohlfahrt durch Private gebraucht. „Die Gemeinnützigkeit ist eine der spezifischen Aeußerungen schweizerischen Kulturlebens, die andernorts nicht ihresgleichen hat. Schon die französische „utilité publique“, womit die Gemeinnützigkeit offiziell ins Französische übersetzt wird, hat einen andern Charakter; dem französischen Sprachgebrauch fehlt ein der Gemeinnützigkeit entsprechender Begriff.“ So schreibt Dr. H. R. Kurz im Eidgenössischen Kriegs-Fürsorge-Amt in Bern.

Die Gemeinnützigkeit ist ein Problem im Steuerrecht. Sie ist in einigen Kantonen und teilweise auch im Bund ein Grund zur Steuerbefreiung. Das Vermögen und Einkommen solcher Institutionen zahlen keine Kriegssteuern, keine Krisenabgabe, keine Stempelsteuer, kein Wehropfer und keine Wehrsteuer. Laut Bundesgericht müssen solche Institutionen ausschließlich auf das Wohl Dritter gerichtet sein. So wird also ein uneigennütziges Handeln, Verzicht auf eigenes Interesse wahrgenommen. Im allgemeinen gilt das Wort Gemeinnützigkeit als Oberbegriff, bezieht sich also auf die Allgemeinheit, während der Ausdruck Wohltätigkeit auf einen kleinern Personenkreis oder auf Einzelne beschränkt wird. „Die Gemeinnützigkeit befaßt sich vornehmlich mit der Hebung des geistigen und sittlichen Wohls und der Förderung ideeller Bestrebungen, während andererseits die Wohltätigkeit in erster Linie auf die Verbesserung des materiellen Wohls gerichtet ist.“ (Frauenfelder.)

Nach diesen kurzen einleitenden Worten über „Begriffe“ fragen wir, was die Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtseinrichtungen für einen besonderen Zweck verfolge. Die Hauptaufgabe ist die Auskunfterteilung und vor allem auch die Bekämpfung der unreellen Wohl-

fahrtsunternehmungen. Die Stelle wurde 1934 geschaffen. Die letzt erwähnte Arbeit tritt heute mehr in den Hintergrund, weil der Bundesratsbeschluß über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken vom 28. Febr. 1941 manchem unreellen Geschäft die Hände gebunden hat. Wer sammeln will für ein solches Werk muß eine Bewilligung einholen. Davor schrecken oft düstere Elemente zurück. Auch die Kantone können solche Aktionen rechtzeitig unterbinden. Geschäftsführer Ganz schreibt darüber: „Die meisten Pseudowohlfahrtsunternehmungen, die uns vor dem Kriege begegneten, wurden doch von jenen Elementen ins Leben gerufen, die keine Beschäftigung hatten und dann versuchten, Waren unter wohlklingendem Namen abzusetzen.“

Heute begutachtet die Stelle hauptsächlich die Bewilligungsgesuche. Das Eidg. Kriegsfürsorgeamt hat die Stelle ebenfalls zu solcher Begutachtung herangezogen. Die Kantone können ebenfalls diese Instanz in Anspruch nehmen. Nach dem Krieg werden wieder viele wohltätige Unternehmungen auftauchen, deren Existenz ganz unerwünscht ist. Da wird dann diese Stelle vielseitige Arbeit leisten können. Es wird wichtig sein, das Sammelwesen auch in der Nachkriegszeit zu überwachen. Arbeitslose und arbeitscheue Menschen werden dann Kleinhandelsreisende und auf diese Weise ihre Geschäfte zu machen versuchen. Die Presse kann wohl aufklärend wirken und vor zweifelhaften Unternehmungen warnen. Weil die Hausfrauen aber so oft von solchen Reisenden heimgesucht werden, wissen sie nicht recht, wem sie Glauben schenken sollen. Aus diesem Grunde führte die Stelle die Schutzmarke mit dem Balkengefüge im Ring ein. Heute führen 88 Institutionen dieses Erkennungszeichen. Es prägt sich langsam ins Gedächtnis der Bevölkerung ein, sollte aber auf allen Waren und Schreibmaterialien der betr. Institutionen erscheinen, damit sich alle an den Anblick dieses Zeichens gewöhnen. „Die Marke wird nur an gemeinnützige Institutionen abgegeben und hat den Zweck, diese zu schützen.“ Sie wird erst nach gründlicher Prüfung abgegeben. Die Stelle kann jederzeit Einsicht in die Verwendung der Mittel dieser Anstalten etc. nehmen und darum auch die volle Verantwortung dafür tragen. Die kantonalen Behörden können

darum immer darauf Bezug nehmen: Wer die Marke hat, gehört zu den Wohlfahrtseinrichtungen mit gemeinnützigem Charakter.

Unsere Heime und Anstalten sollten sich nun auch um die Führung dieser Marke bestreben und sich beim Sekretariat: Brandschenkestrasse 36, Zürich 2 erkundigen. In diesen Bestrebungen helfen sie alle mit, unreelle Institutionen zu bekämpfen, denn diese arbeiten ja gegen uns. Es ist wünschenswert, daß die Firmen auf diese Marken zu achten beginnen. Die Waren und auch

die Jahresberichte sollten das Balkengefüge tragen und damit die Gemeinnützigkeit dokumentieren. Wenn die Gebührenforderung im Vordergrund steht, soll auch in dieser Frage mit der Geschäftsführung an der Brandschenkestr. Führung genommen werden, ist es doch möglich, diese in gerechtfertigten Fällen zu reduzieren. Wir möchten unsere Mitglieder auf dieses Markenzeichen aufmerksam machen und sie ersuchen, sich für dasselbe zu interessieren. Wir führen es auch in unserm VSA. E. Gossauer.

Kriegswirtschaftliche Notizen

Selbstversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten

Die bisherigen Erfahrungen beim Vollzug der Verfügung KEA Nr. 67 vom 10. November 1942 über die Selbstversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten liessen verschiedene Unzulänglichkeiten und Lücken erkennen, die sich mit zunehmender Verknappung in der Fleischversorgung vermehrt auszuwirken mögen. Es sind denn auch verschiedene Begehren um eine Revision der bestehenden Vorschriften geäußert worden. Zudem ließ sich eine gewisse Anpassung der Fleisch- und Fettcouponsbelastung bei hausgeschlachteten Schweinen im Hinblick auf die erschwerte Fleischversorgung nicht umgehen. An Stelle der bisherigen Höchstbelastung von 30 kg Fleisch und 10 kg Fett werden diese Ansätze auf 36 kg Fleisch und 12 kg Fett je Schwein erhöht. Nach Möglichkeit wurden für die Selbstversorgung in Fleisch und tierischen Fetten des privaten Haushaltes die bisherigen Grundsätze unter Beifügung der erforderlichen Ergänzungen beibehalten. Ferner erwies es sich als notwendig, die Versorgung kollektiver Haushaltungen mit Fleisch aus eigenen Schlachtungen grundsätzlich neu zu regeln (Verfügung No. 120 vom 28. 8. 1944).

Milch-Selbstversorgung in Anstalten mit Landwirtschaftsbetrieb

Es wurde wiederholt festgestellt, daß Anstalten, Klöster usw. mit angeschlossenem Landwirtschaftsbetrieb die Milch-Selbstversorgungsberechtigung zu weit ausdehnen, indem für sämtliche Insaßen die erhöhte Selbstversorgung an Milch beansprucht wird. Anspruch auf Selbstversorgung mit Milch haben jedoch außer dem Betriebsleiter nur diejenigen Betriebsangehörigen und Dauerinsaßen, die vorwiegend in der Landwirtschaft tätig sind, alle übrigen Personen erhalten die Zuteilung gemäß Quotentabelle.

Livraison de sirop de sucre interverti aux ménages collectifs

La section des marchandises fédéral de guerre pour l'alimentation communique:

Les importations de sirop de sucre interverti qui doivent nous parvenir prochainement nous permettent de livrer de nouveau aux cafetiers-restaurateurs et aux entreprises de la branche hôtelière une quantité limitée de cette précieuse matière sucrante. Le prix de vente fixé par le Service fédéral du contrôle des prix s'élève à Fr. 3.— par kg franco gare destinataire, pour les transports par chemin de fer, et franco domicile, pour les transports par camion. Etant donné que le sirop de sucre interverti sera importé principalement en wagons-citernes, il est désirable que les acquéreurs

mettent leurs propres récipients à la disposition des grossistes chargés de la répartition.

Les ménages collectifs qui désirent acquérir du sirop de sucre interverti adresseront, jusqu'au 15 octobre 1944 au plus tard, à la Section des marchandises de l'OGA, Brunnadernrain 8, à Berne, une demande par écrit, contenant les indications suivantes:

Raison sociale et adresse exacte du requérant

Genre de l'entreprise (hôtel, restaurant, tea-room etc.)

Nombre de Mc d'hôtes, que le ménage collectif a remis en 1943 à l'office compétent pour être échangés (cette donnée sera l'objet d'une attestation de l'Office cantonal ou communal de l'économie de guerre compétent)

Quantité de sirop de sucre interverti désirée.

Le sirop de sucre interverti sera attribué, en principe, jusqu'à concurrence des Mc remis par les hôtes et échangés en 1943. Le droit à l'acquisition est de 10 gr de sirop de sucre interverti au maximum par 100 Mc remis par les hôtes.

Etant donné que le prix fixé ne permet pas, en règle générale, d'exécuter des livraisons inférieures à 25 kg, il est désirable que des achats collectifs soient organisés pour les petits acquéreurs d'une même localité. Le sirop du sucre interverti sera livré par quelques grossistes en denrées alimentaires désignés par notre Section. Nous autoriserons ces grossistes à livrer les quantités que nous accorderons aux requérants d'après les demandes présentées et les inviterons à se mettre en rapport avec les ménages collectifs en cause.

Il est interdit d'acquérir du sirop de sucre interverti en sus des quantités octroyées par nous. Par ailleurs, les ménages collectifs ont l'obligation de prendre livraison des quantités que nous aurons fixées après avoir pris connaissance de leur demande d'attribution. Le sirop de sucre interverti ne devra être mis en oeuvre que par l'entreprise elle-même. Il est donc interdit d'en revendre.

Les ménages collectifs étant libres d'acheter du sirop de sucre interverti ou d'y renoncer, le prix de revient relativement élevé de ce produit ne saurait en aucun cas servir de motif à une demande de majoration du prix des mets ou boissons qu'il servira à préparer.

En outre, nous rendons les ménages collectifs expressément attentifs au fait que nous ne pourrions tenir compte des requêtes qui ne contiendraient pas toutes les indications demandées ci-dessus. Selon l'arrivée de la marchandise en Suisse, il pourra se produire un retard dans la livraison du sirop de sucre interverti; aussi doit-on compter avec un délai de livraison d'un à deux mois. Il y aura donc lieu de s'abstenir de s'adresser à la Section des marchandises pour connaître la date de la livraison, le fournisseur etc.

S. O.